

Statuten der SGKIP

Art. 1

Abs. 1 Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Katathym-Imaginative Psychotherapie" im folgenden SGKIP genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 Schweizer ZGB.

Abs. 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Abs. 1 Der Zweck der SGKIP besteht darin, die Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Katathym Imaginativen Psychotherapie (KIP), anderer imaginativer Verfahren in Psychotherapie und im Kontext der Beratung und des Coachings sowie die wissenschaftliche Forschung auf diesen Gebieten unter Berücksichtigung der ethischen Richtlinien zu fördern.

Abs. 2 Die Aufgaben der SGKIP sind insbesondere unter anderem

- Organisation von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen
- Angebot von Einzel- und Gruppensupervisionen
- Angebot von Lehrtherapien
- Förderung qualifizierter Dozentinnen/Dozenten, Therapeutinnen/Therapeuten zur Durchführung von Weiter- und Fortbildungsseminaren sowie Supervision und Lehrtherapien
- Entwicklung von Richtlinien für die psychotherapeutische Weiter- und Fortbildung in KIP, Beratung und Coaching
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen
- Standespolitische Vertretung nach aussen

Art. 3

Sitz und Gerichtsstand der SGKIP ist Bern.

Art. 4

Abs. 1

Die SAGKB hat 2 Kategorien von Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Abs. 2 Ordentliche Mitglieder sind Kandidatinnen/Kandidaten (nach dem Aufnahmegespräch), Therapeutinnen/Therapeuten (nach bestandenem Kolloquium), Dozentinnen/Dozenten, Supervisorinnen/ Supervisoren, Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten.

Abs. 3 Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch grosse Verdienste für die Förderung und Entwicklung der KIP hervorgetan haben. Sie sind stimmberechtigt.

Abs. 4 Mitglied des Vereins kann werden, wer eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllt: Ärztinnen/Ärzte; Psychologinnen/Psychologen mit Masterabschluss in Psychologie an einer Universität oder Fachhochschule; Psychotherapeutinnen/-therapeuten mit nicht-akademischer psychologischer Ausbildung, die eine von der SGKIP anerkannte psychotherapeutische Weiterbildung ausweisen können. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorschlag der Dozentinnen/Dozenten, die das Kandidatengespräch durchgeführt haben.

Art. 5

Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder wenn sie aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Abs. 2 Der Austritt ist schriftlich per Brief oder per Mail an den Vorstand zu erklären.

Abs. 3 Das Stimmrecht eines Mitgliedes erlischt mit dem Tag seines Austritts bzw. seines Ausschlusses, auch wenn die/der Ausgeschlossene gegen den Entscheid rekurriert. Der Austritt muss spätestens 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr dennoch voll zu entrichten

Abs. 4 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Gründe und durch eingeschriebenen Brief. Die/der Ausgeschlossene kann diesen Beschluss innerhalb eines Monats anfechten und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der endgültige Ausschluss erfolgt in diesem Falle durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere Handlungen, welche die vorliegenden Statuten, die Standesehre im Sinne der ethischen Richtlinien, sowie die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzen.

Abs. 5 Wird der Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Verlust der Mitgliedschaft wird der/dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitgeteilt.

Art. 6

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das kommende Kalenderjahr festgesetzt. Die SGKIP kann Spenden annehmen.

Art. 7

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Sektion Psychologinnen/Psychologen
4. Die Sektion Ärztinnen/Ärzte

Der Verein kann eine Geschäftsstelle für die operative Führung der Vereinsgeschäfte einsetzen.

Art. 8

Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der SGKIP, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Ihre Aufgaben sind:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und Décharge-Erteilung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge Erteilung
- Berichte der Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Berichte der Sektionen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der/des auf mindestens ein Jahr zu wählenden Rechnungsrevisorin/ Rechnungsrevisors. Letztere(r) braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder- Entscheid über den Beitritt zu anderen Fachgesellschaften- Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen und die Erledigung von Anfragen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Vorschlag des Vorstandes.

Abs. 2 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Gäste haben beratende Stimme.

Abs. 3 Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann den Ausschluss von Gästen während der Behandlung einzelner Traktanden oder während der ganzen Versammlung beantragen.

Abs. 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein allfälliger Antrag auf Durchführung der geheimen Abstimmung unterliegt dem gleichen Abstimmungsverfahren.

Abs. 5 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr durch schriftliche oder digitale Einladung ein. Diese erfolgt unter Angabe der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vorher. Mitglieder haben das Recht, Traktanden vorzuschlagen. Diese müssen spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand sein. Die Mitgliederversammlung kann physisch oder digital durchgeführt werden. Bei einer digitalen Durchführung muss sichergestellt werden, dass eine ungestörte und sichere Kommunikation gewährleistet ist, die es allen Mitgliedern erlaubt, sich in die Mitgliederversammlung einzubringen. Es muss ferner garantiert werden, dass keine Unbefugten an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dass die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden und dass die Stimmabgabe nicht verfälscht werden kann. Die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder durch mindestens 1/6 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 10

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Abs. 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm durch die Statuten oder die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Er beruft einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden oder einzelne Mitglieder beauftragen.

Abs. 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in direkter oder auf Antrag in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auch im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes bis zur Ersatzwahl im Amt.

Art. 11

Abs. 1 Die Psycholog:innen der SGKIP sind in einer Sektion zusammengeschlossen. Die Sektion der Psycholog:innen der SGKIP ist anerkannter Gliedverband der FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen). Sie arbeitet mit der FSP zusammen. Präsident:in, Delegierte und ihre Stellvertreter:innen werden von der Psycholog:innensektion der SGKIP gewählt und müssen FSP-Mitglieder sein.

Abs. 2 Die Ärztinnen/Ärzte der SAGKB sind in einer Sektion zusammengeschlossen. Die Sektion der Ärztinnen/Ärzte der SAGKB ist anerkannter Gliedverband der SGPP (Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie). Sie arbeitet mit der SGPP zusammen. Präsidentin/Präsident, Delegierte und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Ärztesektion der SAGKB gewählt und müssen SGPP-Mitglieder sein.

Art. 12 Abstimmungen über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins sind nur durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung möglich. 2/3 der Stimmen der an der Mitgliederversammlung Anwesenden sind dazu erforderlich.

Art.13

Abs. 1 Die Verwaltungstätigkeit in den Organen der SGKIP ist generell ehrenamtlich. Einzelne Funktionen können vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Spesen werden gemäss Reglement erstattet.

Abs. 2 Eventuelle Gewinne der SGKIP dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus der SAGKB keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. 14

Im Falle der Auflösung der SGKIP fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen als Spende an eine psychotherapeutische Vereinigung. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 15

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3.3.1995 verabschiedet und in Kraft gesetzt, Ergänzungen wurden an den Mitgliederversammlungen vom 3.11.1995, 28.2.1997, 3.3.2000, 1.3.2002, 6.3.2009, 16.3.2012 und 20.10.2023 angenommen.

Bern, 20. Oktober 2023